



Reglement über die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr Bauma

vom 19. August 2020



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Artikel

1

Seite

3

Zweck

2

3

II. Entschädigungen

Funktionsentschädigung

Artikel

3

Seite

3

Höhe der Funktionsentschädigung

4

3

Feuerwehrkurse

5

3

Versammlungen und Rapporte

6

3

Übungen

7

4

Einsätze

8

4

Fahrschule

9

4

Fremdeinsätze Verkehrsgruppe

10

4

III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Artikel

11

Seite

4



I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen Art. 1
Die rechtliche Grundlage für dieses Reglement bildet Art.10 der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Bauma (EVO) vom 29. März 2010.
- Zweck Art. 2
Dieses Reglement regelt die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden der Feuerwehr Bauma.

II. Entschädigungen

- Funktionsentschädigung Art. 3
¹Mit der jährlichen Funktionsentschädigung werden die Funktionsträger für ihre Aufgaben, welche nicht gemäss Art. 5 bis 10 dieses Reglementes abgegolten werden, pauschal entschädigt.
²Mit der Funktionsentschädigung abgegolten sind namentlich alle administrativen Arbeiten, Korrespondenzen, Übungsvorbereitungen, Besprechungen, Auto-Kilometerentschädigungen innerhalb der Gemeinde und eigene Telefoniekosten.

- Höhe der Funktionsentschädigungen Art. 4
Die Funktionsentschädigungen betragen:

Funktionsentschädigungen in CHF	
Kommandant	9'500.00
Kommandant-Stv.	2'000.00
Ausbildungschef	4'500.00
Zugchef	1'000.00
Offizier	800.00
Alarmierungsverantwortlicher	300.00
Fahrschulverantwortlicher	600.00
Chef Spezialisten (VA, Pionier, First Responder)	600.00
Fourier	400.00
Sekretariat	350.00

- Feuerwehrkurse Art. 5
Die Teilnahme an Feuerwehrkursen wird mit CHF 250.00 für den ganzen Tag und CHF 125.00 für den halben Tag entschädigt.

- Versammlungen und
Rapporte Art. 6
¹Die Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Kommandantenrapporten wird mit CHF 250.00 für den ganzen Tag und CHF 125.00 für den halben Tag entschädigt.
²Für Abendveranstaltungen wird eine Entschädigung von CHF 60.00 bis zwei Stunden, für jede weitere Stunde von CHF 30.00 ausgerichtet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.



³Für Offiziersrapporte der Feuerwehr Bauma wird eine Entschädigung von CHF 60.00 ausgerichtet.

Übungen

Art. 7

Der Sold pro Übung, inkl. Kaderübungen und Spezialübungen beträgt:

Übungssold in CHF	
Offiziere	90.00
Unteroffiziere	80.00
Soldaten	70.00

Einsätze

Art. 8

Der Sold pro Ernstfall, inkl. Oel-/Chemiewehr beträgt CHF 45.00 pro Stunde, mindestens aber CHF 45.00 pro Einsatz.

Fahrschule

Art. 9

Die Fahrschule wird zum Gemeindestundenlohn zuzüglich CHF 8.00 pro Stunde entschädigt.

Fremdeinsätze
Verkehrsgruppe

Art. 10

Einsätze der Verkehrsgruppe zu Gunsten von Dritten werden zum Gemeindestundenlohn zuzüglich CHF 8.00 pro Stunde entschädigt.

III. Schlussbestimmung


Inkrafttreten

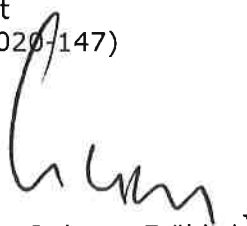
Art. 11

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 19. August 2020 (GRB 2020-147)

Namens des Gemeinderates


Andreas Sudler
Gemeindepräsident


Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber